

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	

Beantwortung der Anfrage AN/0147/2018 - Gaukler im Straßenverkehr

Mit der Anfrage AN/0147/2018 bat die CDU-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen bezüglich der Gaukler an der Neusser Straße/Innere Kanalstraße:

1. Ist dieser Sachverhalt von der aktuellen Satzung umfasst? Es wird insbesondere um Stellungnahme im Hinblick auf „aggressives Betteln“ gebeten, da sich mancher Verkehrsteilnehmer sicherlich zu einer Zahlung genötigt sieht.

Antwort der Verwaltung:

Bei den Darbietungen der Gaukler an der Kreuzung Neusser Straße/Innere Kanalstraße handelt es sich nicht um aggressives Betteln im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. a) der Kölner Stadtordnung.

Betteln zeichnet sich durch die Bitte um eine Zuwendung, also ein geldwertes Geschenk aus. Dagegen erstrebt ein Straßenkünstler in der Regel die Vergütung seiner dargebotenen Leistung. Sofern die Darsteller an den Fahrzeugen entlanggehen, um Geld für ihre zuvor erbrachten Jongliervorführungen einzusammeln, liegt schon kein „Betteln“ im Sinne der Kölner Stadtordnung vor.

Das Verhalten ist auch anderweitig nicht durch die Kölner Stadtordnung erfasst.

2. Soweit die Verwaltung im Sachverhalt kein Betteln erkennt, liegt hier eine Sondernutzung des Straßenraumes vor? Falls ja, wurde diese genehmigt?

Antwort der Verwaltung:

Die Jongliervorführungen stellen eine straßenrechtliche Sondernutzung dar, für die keine Genehmigung erteilt wurde oder zukünftig erteilt wird. Es handelt sich bei den Vorführungen jedoch um eine Form der Straßenkunst, die von der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG gedeckt ist. Straßenkunst wird in Köln grundsätzlich in ständiger Verwaltungspraxis erlaubnisfrei geduldet.

3. Sind – soweit auch keine genehmigungspflichtige Sondernutzung vorliegt – ggf. die Tatbestandsvoraussetzungen der ordnungsbehördlichen Generalklausel erfüllt?

Antwort der Verwaltung:

Ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 14 OBG NRW kommt nur in Betracht, wenn eine Gefahr vorliegt, für deren Abwehr keine anderweitige Ermächtigungsgrundlage oder Zuständigkeit gegeben ist.